

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. S.106, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 19. Mai 2014, GVOBl. S. 190) für das Vorhaben

„Renaturierung Pulowbach“

Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern- Greifswald als Planfeststellungsbehörde

Die Landgesellschaft M-V mbH Lindenallee 2a, 19067 Leezen hat, im Auftrag der Stadt Lassen über das Amt „Am Peenestrom“ einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (LWaG) für das Vorhaben „Renaturierung Pulowbach“ gestellt.

Das Ziel der angestrebten Renaturierung des Pulowbaches ist die Entwicklung eines sand- und lehmgeprägten Fließgewässers mit uneingeschränkten Wandermöglichkeiten für die vom Peenestrom aufsteigenden Fische und Neunaugen, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft, die Reduzierung des Nährstoffeintrages bzw. dessen Rückhalt von der als Weidefläche genutzten Niederung sowie von den höher gelegenen Ackerflächen. Durch eine angepasste Gewässerunterhaltung soll eine weitestgehend eigendynamische Entwicklung des Baches vorangetrieben werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald ist gemäß § 108 LWaG M-V die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde in diesem Verfahren. Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG M - V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Abs.4 VwVfG M-V im Zeitraum vom **23.06.2014** bis einschließlich **04.07.2014** zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im

Amt Am Peenestrom
FG für öffentliche Sicherheit, Ordnung/Umwelt, Zimmer-Nr. 113
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Anklam, den 17.06.2014


Dr. Sybille
Mandrath

